

§ 34 BauGB Vorteil	§ 34 BauGB Nachteil
- Kein Bauleitplanverfahren	- Geringe Rechtssicherheit
- Schaffung von Wohnräumen und Nachverdichtung	- Eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit, da die Verwaltung sich bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung an der vorhandenen Bebauung orientieren muss. (Eigenart der näheren Umgebung)
	- Hohes Risiko einer unkontrollierten oder unerwünschten Stadtentwicklung
	- Hoher Arbeitsaufwand für die Verwaltung und verlangsamter Genehmigungsprozess, da jedes Vorhaben individuell auf seine Einfügung in die Umgebung geprüft werden. Und jede Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage müsste fachlich begleitet werden.
	- Geringe Transparenz und Akzeptanz für die Bürger, da die Beurteilung nach § 34 BauGB auf einer Einzelfallentscheidung beruht. Die Einfügerahmen eines Bauvorhabens könnten sich von Nachbarbebauungen unterscheiden.
	- Hohe öffentliche Investition in Infrastruktur- und Versorgungsanlagen sowie in soziale Infrastruktur
	- Negative Umweltauswirkung und hoher Eingriff in bestehende Grünstruktur (alter Baumbestand) und Artenschutz ohne ausreichenden Ausgleich